

Gesetzentwurf

Des Abgeordneten Nils Oehlmann und der Fraktion der Liberalen Demokraten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

A. Problem

Der Zugang zu kostenfreiem Trinkwasser im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und gewinnt insbesondere während zunehmender Hitzeperioden sowie bei längeren Aufenthalten auf öffentlichen Liegenschaften an Bedeutung. Obwohl Deutschland über eine hervorragende Trinkwasserqualität verfügt, besteht auf den öffentlich zugänglichen Liegenschaften des Bundes bislang keine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung öffentlicher Trinkwasserspender.

Derzeit hängt die Verfügbarkeit von kostenfreien Trinkwassers von freiwilligen Maßnahmen einzelner Einrichtungen oder örtlichen Gegebenheiten ab. Dadurch bestehen erhebliche Unterschiede bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig wird das Potenzial, durch die Nutzung von Leitungswasser den Verbrauch von Einwegplastikflaschen zu reduzieren und einen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz zu leisten, bislang nicht ausreichend ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich, die den Ausbau öffentlicher Trinkwasserspender auf den von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwalteten Bundesliegenschaften fördert und bundeseinheitliche Mindeststandards schafft.

B. Lösung

Das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird um einen neuen § 3a ergänzt. Danach werden auf öffentlich zugänglichen Liegenschaften des Bundes an geeigneten Standorten Trinkwasserspender bereitgestellt, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Zugleich werden Anforderungen an die unentgeltliche Nutzung, die Einhaltung lebensmittel- und trinkwasserrechtlicher Vorschriften, die regelmäßige Wartung sowie eine möglichst barrierefreie Gestaltung neu errichteter Anlagen festlegt. Die Regelung schafft einen bundeseinheitlichen Rahmen, verbessert den Zugang zu kostenfreiem Trinkwasser und stärkt sowohl den Gesundheits- als auch Umweltschutz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen einmalige Investitionskosten für die Errichtung öffentlicher Trinkwasserspender sowie laufende Kosten für Betrieb, Wartung und Instandsetzung der Anlagen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Anzahl und Ausstattung der auf den jeweiligen Bundesliegenschaften errichteten Trinkwasserspender.

Dem stehen positive Auswirkungen auf die Gesundheitsvorsorge sowie ökologische Vorteile durch die Förderung der Nutzung von Leitungswasser und die Verringerung des Verbrauchs von Einwegplastikflaschen gegenüber. Durch die Beschränkung der Verpflichtung auf technisch geeignete und wirtschaftlich vertretbare Standorte wird eine verhältnismäßige Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sichergestellt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Nach § 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Öffentliche Trinkwasserspender

- (1) Auf öffentlich zugänglichen Liegenschaften des Bundes, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet werden, sind an geeigneten Standorten Trinkwasserspender bereitzustellen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (2) Die Trinkwasserspender sind unentgeltlich zugänglich zu machen.
- (3) Die Anlagen müssen den jeweils geltenden lebensmittel- und trinkwasserrechtlichen Vorschriften entsprechen und regelmäßig gewartet werden.
- (4) Bei Neuerrichtung ist auf eine möglichst barrierefreie Gestaltung hinzuwirken.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2026

Nils Oehlmann und Fraktion der Liberalen Demokraten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Zugang zu kostenfreiem Trinkwasser im öffentlichen Raum gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Hitzeperioden, einer ältere werdenden Gesellschaft sowie steigender Besucherzahlen auf öffentlichen Liegenschaften an Bedeutung. Die ausreichende Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser ist ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und trägt zugleich zu einer hohen Aufenthaltsqualität in öffentlichen Einrichtungen bei.

Deutschland verfügt über eine ausgezeichnete Trinkwasserqualität. Dennoch bestehen auf öffentlich zugänglichen Liegenschaften des Bundes bislang keine einheitlichen Regelungen zur Bereitstellung kostenfrei nutzbarer Trinkwasserspender. Ob Bürgerinnen und Bürger während des Aufenthalts auf Bundesliegenschaften Zugang zu kostenlosem Trinkwasser erhalten, hängt derzeit vielfach von örtlichen Gegebenheiten oder freiwilligen Maßnahmen einzelner Einrichtungen ab.

Mit der Bereitstellung öffentlicher Trinkwasserspender übernimmt der Bund eine Vorbildfunktion. Gleichzeitig werden Bürgerinnen und Bürger dazu ermutigt, wiederverwendbare Trinkflaschen zu nutzen. Hierdurch kann der Verbrauch von Einwegplastikflaschen reduziert und ein Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet werden.

Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich bewusst auf Liegenschaften des Bundes, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet werden. Hierdurch werden die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen gewahrt. Gleichzeitig schafft der Gesetzentwurf einen bundeseinheitlichen Mindeststandard für öffentlich zugängliche Bundesliegenschaften.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf ergänzt das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um einen neuen § 3a. Danach sind auf öffentlich zugänglichen Bundesliegenschaften an geeigneten Standorten Trinkwasserspender bereitzustellen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Trinkwasserspender sind unentgeltlich zugänglich zu machen und müssen den geltenden lebensmittel- und trinkwasserrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zudem wird eine regelmäßige Wartung vorgeschrieben, um dauerhaft eine hohe Wasserqualität sicherzustellen.

Bei Neuerrichtungen soll außerdem auf eine möglichst barrierefreie Gestaltung hingewirkt werden, damit Menschen mit Behinderungen sowie mobilitätseingeschränkte Personen die Anlagen möglichst selbstständig nutzen können.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Insbesondere steht er im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Diese verfolgt unter anderem das Ziel den Zugang der Bevölkerung zu sicherem Trinkwasser zu verbessern und die Nutzung von Leitungswasser zu fördern. Der Gesetzentwurf unterstützt diese Zielsetzung, ohne über die unionsrechtlichen Vorgaben hinauszugehen oder bestehende Zuständigkeiten zu verändern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 ergänzt das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um einen neuen § 3a. Dadurch wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf öffentlich zugänglichen Liegenschaften des Bundes Trinkwasserspender bereitzustellen. Die Regelung beschränkt sich auf den Verantwortungsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und greift somit nicht in die Zuständigkeit der Länder oder Kommunen ein.

Zu § 3a

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, auf öffentlich zugänglichen Bundesliegenschaften an geeigneten Standorten Trinkwasserspender bereitzustellen. Die Einschränkung auf technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen stellt sicher, dass Besonderheiten einzelner Liegenschaften angemessen berücksichtigt werden können. Gleichzeitig wird ein verbindlicher gesetzlicher Auftrag zum Ausbau öffentlicher Trinkwasserspender geschaffen.

Zu Absatz 2

Es wird bestimmt, dass die Nutzung der Trinkwasserspender unentgeltlich erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen Zugang zu kostenfreiem Trinkwasser erhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schreibt vor, dass sämtliche Trinkwasserspender den geltenden lebensmittel- und trinkwasserrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Wartung vorgeschrieben, um dauerhaft einen hygienisch einwandfreien Betrieb sicherzustellen und die hohe Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Bei Neuerrichtungen soll nach Absatz 4 eine möglichst barrierefreie Gestaltung hingewirkt werden. Dies, damit insbesondere Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität die Anlagen ohne fremde Hilfe nutzen können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dadurch wird eine zeitnahe Umsetzung ermöglicht. Die konkrete Errichtung der Trinkwasserspender erfolgt anschließend schrittweise unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der jeweiligen Bundesliegenschaften.